

## **Positionspapier der Bundes-SGK**

### **„Die Realwirtschaft stärken – die Refinanzierung von Mittelstand und Kommunen sichern“**

Mit dem sog. CRD IV-Paket schlägt die EU-Kommission eine weitgehende Umsetzung der vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht empfohlenen Bankenregulierung vor („Basel III“). Sie soll bis 2018 stufenweise in Kraft treten. Basel III und der Kommissionsvorschlag zielen dabei auf eine notwendige und volkswirtschaftlich wie gesellschaftlich wünschenswerte Regulierung der Finanzmärkte, indem sie insbesondere die Anforderungen an die Kapitalisierung und gesicherte Liquidität der Banken deutlich erhöhen. Das betreffende Gesetzgebungsverfahren soll im 1. Halbjahr 2012 abgeschlossen werden. Als Regelungsform wird eine unmittelbar geltende Verordnung gewählt.

Im Einklang mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Bundesrat fordert die Bundes-SGK, dass bei der Umsetzung von Basel III eine unverhältnismäßige Belastung der Realwirtschaft vermieden wird. Hierfür ist eine nach Geschäftsmodellen und Institutsgrößen differenzierte Anwendung jener Regulierungen notwendig, die der Baseler Ausschuss für international tätige Banken formuliert hat. Sehr problematisch ist daher, dass der Verordnungsvorschlag der Kommission neben den von der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) identifizierten systemrelevanten Banken alle anderen Kreditinstitute gleichermaßen einbezieht, also ebenso die Sparkassen, öffentlichen Förderbanken und Genossenschaftsinstitute. Damit werden Mittelstands- und Kommunalfinanzierer unverhältnismäßig stark betroffen und die private wie öffentliche Investitionstätigkeit beeinträchtigt.

Die Kommunen tragen in Deutschland ca. 60 Prozent der öffentlichen Sachinvestitionen. Zugleich erbringen sie zusammen mit den kommunalen Unternehmen die Basisleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Beide fungieren als wichtige Nachfragekraft und realwirtschaftliche Akteure, die antizyklische Impulse gegen eine Rezession setzen. Hierbei sind die Sparkassen wichtige Partner, indem sie mit ihren Erträgen zur Finanzierung der kommunalen Träger beitragen, ihrerseits gemeinwohlorientierte Projekte fördern und vor allem den Mittelstand und die Kommunen selbst mit Krediten versorgen. Zusammengenommen bilden Städte, Kreise und Gemeinden sowie die Sparkassen und kleineren, regional orientierten Kreditinstitute durchaus systemrelevante Stabilisatoren, die auch dann greifen, wenn Krisenerscheinungen große kapitalmarktorientierte Institute zur prozyklischen Einschränkung ihrer Geschäftspolitik veranlassen.

Um diese im gesellschaftlichen wie auch im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegenden Funktionen zu erbringen, sind die Kommunen neben einer hinreichenden Finanzausstattung durch Bund und Länder von der stabilen Refinanzierung durch Kommunalkredite abhängig. Die Bundes-SGK plädiert deshalb für eine differenzierte Anwendung von Basel III. Die Bankenregulierung soll sich auf eng definierte Geschäftsmodelle und Institutstypen konzentrieren, um die Gefahren für die Finanzierung von Mittelstand und Kommunen zu vermeiden:

1. **Kleinere und regional orientierte Kreditinstitute sowie öffentliche Förderbanken sind von den Regularien nach Basel III auszunehmen.** Sie waren weder ihren Geschäftsmodellen noch der Größe nach für die Finanz- und Bankenkrise verantwortlich. Vielmehr bilden gerade die Sparkassen und Genossenschaftsbanken einen wichtigen Stabilitätsanker, um die Versorgung der Realwirtschaft mit Krediten durchgehend zu gewährleisten. Um diese systemrelevante Funktion zu erhalten, dürfen sie nicht wie international tätige Großbanken behandelt werden.
2. **Das Risikogewicht und die Eigenkapitalunterlegung von Krediten sind an ihr tatsächliches Risiko anzupassen.** Das gilt insbesondere für die Refinanzierung von mittelständischen Unternehmen und Kommunen. Ihre Leistungsfähigkeit und gesamtwirtschaftlich bedeutsame Investitionstätigkeit haben ganz wesentlich zur Überwindung der Krise 2008 beigetragen. Deshalb sind die entsprechenden Vorgaben für den Mittelstandskredit abzusenken. Zugleich muss auch künftig die Null-Risiko-Gewichtung von Direktausleihungen an deutsche Kommunen gelten, die sich an der Bonitätsbeurteilung des Bundes orientiert. Ihre gesetzlich ausgeschlossene Insolvenzfähigkeit, der gesamtstaatliche Haftungsverbund und die für sie im Aufsichts- und Haushaltsrecht wirksamen Verschuldungsgrenzen rechtfertigen dies.
3. **Kredite mit einem Ausfallrisiko von Null Prozent sind bei der Ermittlung der nach Basel III vorgesehenen Verschuldungsobergrenze ("Leverage Ratio") nicht zu berücksichtigen.** Dies gilt insbesondere für das Kommunalkreditgeschäft, da es mit öffentlichen Gebietskörperschaften getätigt wird, die über die notwendigen Sicherungen und eine entsprechende Bonität verfügen. Darüber hinaus könnte die ausnahmslose Anwendung der Leverage Ratio dazu führen, dass risikolose und margenarme Geschäfte durch riskantere Engagements verdrängt werden. Deshalb sollte die Verschuldungsobergrenze dauerhaft nur als Beobachtungskennzahl eingeführt werden und muss der nullgewichtete Kommunalkredit davon ausdrücklich ausgenommen bleiben.
4. **Die derzeit vorgesehene Regelung, wonach direkte und indirekte Finanzbeteiligungen vom harten Kernkapital der Kreditinstitute abgezogen werden, muss korrigiert werden.** Sie benachteiligt Finanzverbünde wie die Sparkassenfinanzgruppe und die Genossenschaftsbanken und zwingt sie zu einer Rekapitalisierung, die ihre Kapazität im Privatkunden-, Mittelstands- und Kommunalkreditgeschäft einschränkt. Dies ist mit Blick auf die Ursachen der Banken- und Finanzkrise nicht gerechtfertigt und erfordert deshalb eine zumindest nach Geschäftsmodellen und Institutsgößen differenzierte Regelung.

- 5. Die Bankenaufsicht und ihre Standards müssen für kleinere und regional orientierte Kreditinstitute sowie für öffentliche Förderbanken auch künftig in der Verantwortung nationaler Aufsichtsbehörden liegen.** Insbesondere dürfen die Standards der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) keine unmittelbare und vollständige Anwendung finden. Sie orientieren sich an Regularien für internationale Großbanken und sind deshalb für die Geschäftsmodelle kleinerer Banken und öffentlicher Förderinstitute unangemessen. Entsprechende Ermächtigungen an die EBA sind zu vermeiden. Stattdessen sollten solche Standards von vornherein in eine Verordnung aufgenommen und spätere Änderungen im Mitentscheidungsverfahren von Europäischem Rat und Parlament durchgeführt werden.
- 6. Unabhängig von der weiteren Finanzmarkt- und Bankenregulierung muss die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gebietskörperschaften abgesichert werden, ohne die konjunkturelle Entwicklung zu beeinträchtigen.** Dies erfordert eine weitergehende Entlastung der Kommunen bei den Sozialausgaben, eine Entschuldung von Städten, Kreisen und Gemeinden mit hohen Kassenkreditbeständen und die Garantie einer Refinanzierung kommunaler Aufgaben zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen. Die Entlastung bei der Grundsicherung im Alter, die verschiedenen Entschuldungsregelungen in den Bundesländern und die fortgesetzte Kreditvergabe an Kommunen durch Landes- und Förderbanken weisen in diese Richtung. Sie dokumentieren den öffentlichen Haftungsverbund. Vor allem die Verstärkung dieser Handlungsansätze stützt deshalb das Vertrauen in die Bonität kommunaler Gebietskörperschaften.

**Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK  
vom 24. Februar 2012**